

1. Weihnachtswunsch — 2. Ablass im Jahr des Glaubens — 3. Trauungen an profanen Orten — 4. Neuordnung Dekanat St. Pölten — 5. Neuregelung der Matrikenrevision — 6. Hinweise zur Matrikenführung — 7. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten — 8. Kirchendiebstähle — 9. Messformular „Neuevangelisierung“ — 10. Nachsynodale Schreiben — 11. Priesterexerzitien 2013 — 12. Phil.-Theol. Hochschule-Veranstaltungen — 13. Diözesannachrichten

Weihnachtswunsch

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Ein besonderes Weihnachten steht uns ins Haus - dieses Jahr fällt das Fest in das weltweite „Jahr des Glaubens“, und wir sind auf neue Weise eingeladen, unseren Glauben an jene Ereignisse zu erneuern, die die Heilsgeschichte eingeleitet haben - Verkündigung und Geburt unseres Herrn und Erlösers. Mir hilft sehr das neue, dritte „Jesus“ Buch von Papst Benedikt XVI. Es ist sehr schlicht und klar, zeigt manche überraschende Perspektiven auf und geht in die Tiefe. Auch jetzt ist uns Jesus nahe. Der barmherzige und gütige Gott hat es möglich gemacht, dass Jesus in unseren eigenen Herzen zur Welt kommt. Möge Ihnen die Ausstrahlung dieses Kindes innere Erholung und Mut für die Arbeit im Neuen Jahr schenken!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein ruhiges, aber glaubensreiches Weihnachten und zugleich Gottes Segen für das Neue Jahr.

Ihr



Bischof

2. Ablass im Jahr des Glaubens

Laut Dekret der Apostolischen Pönitentiarie vom 14. September 2012 können die Gläubigen im Jahr des Glaubens (11. Oktober 2012 bis 24. November 2013) wenn sie ihre Sünden wirklich bereut, gebührend gebeichtet, die heilige Kommunion empfangen haben und nach Meinung des Heiligen Vater beten einen vollkommenen Ablass gewinnen

- jedesmal, wenn sie in einer beliebigen Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort an wenigstens drei Predigten während der geistlichen Missionen oder an wenigstens drei Vorträgen über die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils und über die Artikel des Katechismus der Katholischen Kirche teilnehmen;
- jedesmal, wenn sie als Pilger eine Päpstliche Basilika, eine christliche Katakombe, eine Kathedrale, einen vom Ortsbischof für das Jahr des Glaubens bestimmten heiligen Ort besuchen und dort an einem Gottesdienst teilnehmen oder zumindest für eine bestimmte

Zeit der Sammlung mit frommen Meditationen innehalten und das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis beten;

- jedesmal, wenn sie an den vom Ortsbischof für das Jahr des Glaubens festgelegten Tagen an jedem geheiligten Ort an einer Eucharistiefeier oder an einem Stundengebet teilnehmen und das Glaubensbekenntnis beten;
- an einem während des Jahres des Glaubens frei gewählten Tag den Ort besuchen, an dem sie das Taufsakrament empfangen haben, und das Taufversprechen mit einer zugelassenen Formel erneuern.

Die wirklich reumütigen Gläubigen, die aber aus schwerwiegenden Gründen nicht an den feierlichen Gottesdiensten teilnehmen können (wie vor allem die in den Klöstern in ständiger Klausur lebenden Nonnen, die Alten, Kranken sowie auch diejenigen, die in Spitälern oder anderen Pflegestätten ständig Dienst für die Betreuung der Kranken leisten...), werden den vollen Ablass zu denselben Bedingungen erhalten, wenn sie, vereint durch den Geist und den Gedanken an die anwesenden Gläubigen, in ih-

rem Haus oder dort, wo die Behinderung sie festhält, das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis in jeder zulässigen Form und andere den Zielsetzungen des Jahres des Glaubens entsprechende Gebete sprechen und auf diese Weise ihre Leiden oder das Ungemach ihres Lebens aufopfern.

Um den Zugang zum Bußsakrament und zur Erlangung der göttlichen Vergebung durch die Schlüsselgewalt pastoral zu erleichtern, werden die Ortsbischöfe dazu aufgefordert, den Kanonikern und den Priestern, die in den Kathedralen und in den für das Jahr des Glaubens bestimmten Kirchen den Gläubigen die Beichte abnehmen können, in begrenztem Maße die Möglichkeiten des Zugangs zum Forum internum zu gewähren, darunter für die Gläubigen der orientalischen Kirchen nach can. 728, § 2 des CCEO, und im Fall eines eventuellem Vorbehalts jene für can. 727, natürlich ausschließlich der in can. 728, § 1 betroffenen Fälle; für die Gläubigen der lateinischen Kirche gelten die Befugnisse nach CIC can. 508 § 1.

Die vom Diözesanbischof laut lit. b) bestimmten Orte sind folgende: Krenstetten, Stift Ardagger, Kollmitzberg, Basilika Maria Dreieichen, Sigmundsherberg, Theras, Stiftskirche Geras, Sallapulka (Maria im Gebirge), Vestenthal, Stiftskirche Seitenstetten, St. Valentin, Eisgarn, Stiftskirche Herzogenburg, Heiligenkreuz - Gutenbrunn, Maria Jeutendorf, Stiftskirche Altenburg, St. Marein, Anaberg, Joachimsberg, Josefsberg, Droß, Stiftskirche Lilienfeld, Basilika Maria Taferl, Stiftskirche Melk, Mauer bei Melk, Mank, Maria Anzbach, Stiftskirche Göttweig, Maria Langeegg, Grainbrunn, Martinsberg, Plankenstein, Lunz am See, Maria Laach, St. Christophen, Schönbühel, Domkirche St. Pölten, Pyhra, Tulln-St. Stephan, Waidhofen an der Thaya, Thaya, Raabs, Basilika Sonntagberg, Waidhofen an der Ybbs, Maria Seesal, St. Leonhard am Walde, Waldenstein, St. Wolfgang, Unserfrau, Hoheneich, Säusenstein, Steinkirchen am Forst, Friedenskirche Döllersheim.

Die vom Diözesanbischof laut lit. c) bestimmten Tage sind folgende:

Weihnachten
Epiphanie
Taufe des Herrn
Die heiligen drei Tage vom Leiden, Sterben und Auferstehung des Herrn
Fronleichnam
Pfingsten
Hochfest des Hl. Hippolyt
Maria Himmelfahrt
Domkirchweihe (12. Oktober 2013)
Hochfest des Hl. Leopold
Christkönigssonntag

3. Trauungen an profanen Orten

Immer häufiger kommen Brautleute mit dem Wunsch, nicht in einer Kirche oder einer öffentlichen Kapelle katholisch getraut zu werden, sondern in einer Privatkapelle, einem Garten, einem Schlosspark oder in besonderen Lokalen.

Es sei daran erinnert, dass gemäß can. 1118 § 1 CIC eine Ehe in der Pfarrkirche zu schließen ist; mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers kann die Ehe in einer anderen Kirche oder einer allgemein für den got-

tesdienstlichen Gebrauch geöffneten Kapelle geschlossen werden. Gemäß can. 1118 § 2 CIC kann der Ortsordinarius erlauben, dass eine Ehe an einem anderen passenden Ort geschlossen wird.

Da die Brautleute bei der kirchlichen Eheschließung vor Gott und der Kirche erklären, die Ehe als ein Sakrament miteinander eingehen zu wollen, handelt es sich um einen religiösen und kirchlichen Akt, für den allein ein sakraler Raum, näherhin eine gottesdienstlich genutzte Kirche oder Kapelle, der geeignete Ort ist.

Ausnahmegenehmigungen des Ortsordinarius werden nur in schwerwiegenden Fällen erteilt (z. B. Krankheit oder Behinderung).

4. Neuordnung Dekanat St. Pölten

In Erwägung der unterschiedlichen Situationen in den Stadt- und Landpfarren des Dekanates St. Pölten und der sich daraus ergebenden pastoralen Notwendigkeiten wird durch Bischöfliches Dekret vom 10. Dezember 2012, Zl.O-1032/12, mit 1. Jänner 2013 folgende Neuordnung in Kraft gesetzt.

Die Pfarren die zum Stadtgebiet der Landeshauptstadt St. Pölten gehören, bilden das Dekanat St. Pölten. Es sind dies: Dompfarre, Pfarre zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit, Maria Lourdes, Viehofen, Pottenbrunn, St. Josef, St. Johannes Kapistran, Stattersdorf-Harland, Wagram, Spratzern und St. Georgen am Steinfeld.

Die Pfarren Pyhra und Wald kommen zum Dekanat Neulengbach.

Die Pfarren Ober-Grafendorf und Weinburg kommen zum Dekanat Lilienfeld.

Die Pfarren Gerersdorf-Prinzersdorf, Hafnerbach, Hainoldstein, Markersdorf, Haindorf, Karlstetten und Neidling kommen zum Dekanat Melk.

5. Neuregelung der Matrikenrevision

Mit dem 1. Jänner 2013 tritt eine Neuregelung der Matrikenrevision in Kraft, nach der die Matrikenrevision nur mehr alle zwei Jahre durchgeführt wird – abwechselnd im Erzdekanat VOWW und im Erzdekanat VOMB, 2013 macht das Erzdekanat VOWW den Anfang. Im Erzdekanat VOMB erfolgt die Matrikenrevision erst 2014. Dabei werden die Eintragungen der Jahre 2012 und 2013 dann gemeinsam geprüft.

Die Matrikenrevision soll jeweils bis zum Juni abgeschlossen sein.

Die Aufgaben der Matrikenrevisoren bleiben unverändert und ebenso die Erstellung der Matrikenduplikate durch die Pfarrämter. Den Revisoren sind auch das Apostatenbuch sowie ältere Taufbücher zur Verfügung zu stellen.

6. Hinweis zur Matrikenführung

Manche Pfarren benützen noch die alten Tauf- und Trauungsbücher im Format A3. Diesen Pfarren wird empfohlen, mit dem Jahreswechsel auf die neuen Bücher im Format A4 umzustellen.

Sollte eine solche Umstellung aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, so ist in den alten Büchern am Jahresende immer ein Jahresabschluss einzutragen, die restliche Seite zu entwerten und im nächsten Jahr eine neue Seite zu beginnen, (pro Seite darf eine Reihenzahl nur einmal vorkommen).

7.

Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Jahreskirchenbeitrag beträgt unter Berücksichtigung eines Absetzbetrages von € 51,00 1,1 vom Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens € 108,00 für Einkommensteuerpflichtige bzw. € 22,92 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen.

b) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigung gemäß § 67 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

c) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

d) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen und Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert bis € 18.168,00 6 vom Tausend, wenigstens aber € 22,92, vom Mehrbetrag bis € 36.336,00 5,5 vom Tausend, vom Mehrbetrag bis € 72.672,00 3 vom Tausend und vom Mehrbetrag 2 vom Tausend des Einheitswertes.

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens aber € 108,00.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages € 35,00. Der Anspruch auf diese Ermäßigung erlischt nicht durch den Tod des anderen Ehegatten, solange Anspruch auf Kinderermäßigung besteht.

c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt für das erste Kind € 17,00, für das zweite Kind € 19,00 und für jedes weitere Kind je € 28,00. Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen.

4. Kirchenbeitrag gemäß § 10b (Mitarbeiter) und § 10c (Verbrauch)

a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b) beträgt 10 Prozent der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 22,92.

b) Die Beitragsgrundlage gemäß § 10 Buchstabe c) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens € 13.000,00 für den Pflichtigen, € 6.600,00 für den Ehegatten und je € 1.600,00 für jedes im Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Verfahrenskosten

a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen: für jede Zahlungserinnerung € 3,60, für jede Mahnung € 3,60, für das Verfahren nach Mahnung € 7,20 zuzüglich Gerichtsgebühren.

b) Vorstehende Bestimmungen gelten soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Geklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

St. Pölten, am 19. November 2012

+ Klaus Küng e.h.
Bischof

Geltung im staatlichen Bereich

Der vorstehende Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten wurde vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur am 21. November 2012 zur Kenntnis genommen.

8.

Kirchendiebstähle

Aus gegebenem Anlass wird auf die in den letzten Monaten zunehmenden Kirchendiebstähle in unserer Diözese aufmerksam gemacht.

Es wird daher empfohlen, möglichste Vorsicht und Aufmerksamkeit walten zu lassen, Auffälligkeiten sofort der Polizei und dem Diözesankonservator zu melden.

Offene und allein stehende Kirchen sollten – durch wahrnehmbare Anwesenheit – möglichst oft kontrolliert und im Falle von Auffälligkeiten gesperrt werden. Wertvolle, leicht entfernbar Objekte sollen gesichert oder sicher verwahrt werden.

Die beste Sicherung ist oftmalige Anwesenheit.

In diesem Zusammenhang muss auch vor fahrenden Händlern und ihre Dienste anbietenden, unqualifizierten Restauratoren gewarnt werden. Dabei wird oft versucht die Gegebenheiten zu sondieren bzw. durch Tausch oder Versprechen eines Ersatzes an wertvolle Objekte zu gelangen.

9. Messformular „Neuevangelisierung“

Diesem Diözesanblatt liegt das Messformular „Für die Neuevangelisierung“ bei. Es wurde von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung veröffentlicht und kann im „Jahr des Glaubens“ (11. Oktober 2012 bis 24. November 2013) verwendet werden.

10. Nachsynodale Schreiben

In der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ sind die Nachsynodalen Schreiben zur Afrikasynode „Africae munus“ und zur Nahostsynode „Ecclesia in medio oriente“, sowie die Predigten und Ansprachen von Papst Benedikt XVI. bei seinem Deutschlandbesuch vom 22. - 25. September 2011 erschienen. Interessenten können sich diese Texte im Bischöflichen Ordinariat abholen.

11. Priesterexerzitien 2013

Diesem Diözesanblatt liegt für alle Priester und Diakone ein Verzeichnis der Priesterexerzitien 2013 in Österreich, Deutschland, der Schweiz und Südtirol bei.

12. Phil.-Theol. Hochschule Veranstaltungen

Dienstag, 18. Dezember 2012, 16.00 Uhr:

Gott wird Mensch und wohnt unter uns. Vorstellung des neuen Buches von Papst Benedikt XVI., Jesus von Nazareth. Die Kindheitsgeschichten; Kurzvorträge: Prof. Dr. Josef Kreiml, Prof. DDr. Reinhard Knittel, Dr. Irene Hinterndorfer
Ort: Aula der Hochschule, Wiener Straße 38

Mittwoch, 16. Jänner 2013, 19.00 Uhr

Veranstaltung zum „Tag des Judentums“: Thema „Jüdisches und christliches Beten“ (Referenten: Prof. Dr. P. Gottfried Glaßner OSB, Univ.-Prof. Dr. Josef Pichler, Mag. Franz Moser)

Ort: Hippolythaus, Eybnerstraße 5 (Anmeldung im Hippolythaus bis 7. Jänner 2013)

Freitag, 25. Jänner 2013: Fest des heiligen Thomas von Aquin:

9.00 Uhr (Kapelle des Priesterseminars): Festgottesdienst mit dem hochwürdigsten Herrn Bischof DDr. Klaus Küng 10.30 Uhr (Aula der Hochschule): Festakademie: Thema „Weihbischof Dr. Alois Stöger als Ausleger des Lukasevangeliums“ Kurzvorträge: Univ.-Prof. Dr. Josef Pichler („Weihbischof Stöger als Exeget“); Mag. Angelika Widrich („Die Gebetskatechese von Lk 1, 1-13: Akzente der Interpretation von Alois Stöger und heutiger Exegese“); Dr. Gerhard Bonelli („Armut und Reichtum bei Lukas. Positionen der Auslegung von Alois Stöger im Vergleich mit gegenwärtigen Trends“).

Der Rektor der Hochschule, das Professorenkollegium und der Regens des Priesterseminars laden zu diesen Veranstaltungen herzlich ein.

13. Diözesannachrichten Ernennungen

Mag. Thomas **Pichler**, Pfarrer in Gföhl, wurde mit 1. Dezember 2012 anstelle von Mag. Peter Bösendorfer, Pfarrer in Amstetten – St. Stephan und Titularpfarrer von Amstetten – St. Marien, zum Geistlichen Assistenten der **Berufsgemeinschaft der PastoralassistentInnen** und gleichzeitig zum **Geistlichen Assistenten der Arbeitsgemeinschaft der Pfarr – PastoralassistentInnen** der Diözese St. Pölten bestellt.

Todesfall

Am 1. November 2012 starb OStR Monsignore Dr. Gerhard **Wenda**, Religionsprofessor i. R., im 88. Lebensjahr und im 64. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unseren verstorbenen Mitbruder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten
15. Dezember 2012

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

Mag. Eduard Gruber
Generalvikar